

Neue Richtlinie in Arbeit

Europäische Kommission möchte Gesundheitsdienste auf EU-Ebene regeln

Die Europäische Kommission hat im September begonnen, die Regelung der Gesundheitsdienste im europäischen Binnenmarkt in Angriff zu nehmen. Nachdem der Gesundheitssektor wegen seiner Besonderheiten von der EU-Dienstleistungsrichtlinie ausgenommen worden war, begann am 26.09.2006 ein Konsultationsprozess, an dessen Ende eine EU-Richtlinie zum Gesundheitswesen stehen könnte.

Manchmal kann eine medizinische Versorgung im Ausland besser, schneller oder preiswerter erreicht werden. So gibt es zum Beispiel seit Jahren in Europa einen Zahnarzttourismus nach Ungarn, Polen und Tschechien, da der Zahnersatz dort erheblich günstiger ist.

Der Europäische Gerichtshof hat seit Ende der 90er Jahre in einer Reihe von Urteilen klargestellt, dass Patienten in der EU das Recht haben, ihre gesundheitliche Versorgung in einem anderen Mitgliedstaat wahrzunehmen¹.

So können die Bürger jede *ambulante Versorgung*, zu der sie in ihrem Mitgliedstaat berechtigt sind, auch in einem anderen Mitgliedstaat durchführen lassen. Eine vorherige Genehmigung durch die Krankenkasse ist nicht erforderlich. Die Kosten der Versorgung im Ausland müssen bis zu der Höhe erstattet werden, die auch für die Versorgung im eigenen Land erstattet würde.

Jede *stationäre Versorgung*, zu der die Bürger in ihrem Mitgliedstaat berechtigt sind, kann – mit vorheriger Genehmigung der Krankenkasse – auch in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch genommen werden. Die Kosten sind ebenfalls mindestens bis zu der Höhe zu erstatten, die auch für die Versorgung im eigenen Land angefallen wäre. Der EuGH hat erst kürzlich entschieden, dass die Genehmigung zu einer solchen Behandlung erteilt werden muss, wenn das eigene Gesundheitssystem die Versorgung nicht innerhalb der medizinisch notwendigen Frist sicherstellen kann².

Trotz der Entscheidungen des EuGH bestehen allerdings in der Praxis in vielen Bereichen Unsicherheiten. So ist z.B. unklar, ob es gemeinsame Mindestrechte oder –standards gibt, auf die sich die Bürger EU-weit verlassen können. Unklar ist auch der Spielraum, über den die Mitgliedstaaten verfügen, um ihre Systeme selbst zu regeln ohne gegen europäisches Recht zu verstoßen.

Für den Bürger stellt sich die Frage, wie er Dienstleistungserbringer in anderen Ländern ermitteln und auswählen kann. Wichtig ist auch zu regeln, was passiert, wenn Patienten Schadensersatz für eine misslungene Behandlung fordern, was in etwa 10% der Fälle vorkommt.

Die Europäische Kommission möchte daher einen klaren Regelungsrahmen für den Gesundheitssektor auf EU-Ebene schaffen. Zu diesem Zweck hat sie am 26. September 2006 eine öffentliche Konsultation eingeleitet. Mitgliedstaaten, Beschäftigte im Gesundheitswesen, Dienstleistungserbringer und Erwerber (z.B. Sozialversicherungsträger), Patienten sowie regionale und nationale Gesundheitsbehörden sollen sich dazu äußern, wie die bestehenden Rechtsunsicherheiten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung beseitigt werden können.

Auf Grundlage der Ergebnisse möchte die Kommission 2007 konkrete gesetzliche Vorschläge machen. Die Form der Regelung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings noch offen. Denkbar wären eine unmittelbar in den Mitgliedstaaten geltende Verordnung oder eine erst in nationales Recht umzusetzende Richtlinie. Die Kommission hat aber auch klargestellt, dass die Organisation und Finanzierung der nationalen Gesundheitssysteme grundsätzlich unangetastet bleiben sollen, da sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen.

Die Konsultation läuft über einen Zeitraum von vier Monaten und endet am 31. Januar 2007.

Sie finden die Konsultation der EU-Kommission im Internet unter:

¹ s. Rechtssachen Kohll (C-158/96) vom 28.04.1998 und Rechtssache Decker (C-120/95) vom 28.04.1998.

² Rechtssache Watts, (C-372/04) vom 16.05.2006.

http://ec.europa.eu/health/ph_overview/co_operation/mobility/community_framework_en.htm

KU Gesundheitsmanagement, 11/2006

Sandra Barghoorn, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.